

Über Exhibitionismus.

Von
Walther Riese (Frankfurt a. M.).

Inhaltsübersicht.

Entstehungsbedingungen des Exhibitionismus (S. 14).

Der Fall Ku. (S. 14).

Der Fall Ge. (S. 26).

Zur psychopathologischen Bedeutung des Exhibitionismus (S. 28).

Eine statistische Untersuchung über den Einfluß von Lebensalter, Beruf, Jahreszeit auf das Zustandekommen exhibitionistischer Handlungen¹ (S. 33).

Bemerkungen über die sog. Unwiderstehlichkeit des Triebes, zumal in forensischer Hinsicht (S. 36).

Vorbemerkung.

Unter Exhibitionismus wird hier die öffentliche Entblößung des Geschlechtsteiles vor weiblichen Personen verstanden. Diejenigen Fälle, in denen andere Körperteile entblößt werden, sind von den folgenden Betrachtungen ebenso ausgeschlossen wie diejenigen, in denen die Entblößung vor einem gleichgeschlechtlichen Objekt erfolgt. Auch ist noch folgende Einschränkung nötig: Bei den Personen, deren Delikte den Gegenstand dieser Untersuchungen bilden, ist der exhibitionistische Akt nicht die *einzig*, auch nicht die einzig *adäquate* Form der Triebbefriedigung. Endlich beschränkt sich die Untersuchung auf das ausschließlich *sexuell* Triebhafte der Handlung; die Erörterung einer *allgemeinen*, bis ins Geistige gehenden Neigung, sich zu „zeigen“ und zu „entblößen“, liegt nicht in der Absicht dieser Betrachtungen.

Entstehungsbedingungen des Exhibitionismus.

Der Fall Ku.

Die jetzt 31jährige *Ehefrau* Helene Ku. gibt folgendes an:

Sie sei die zweite Frau. Die erste Ehe sei für den Mann schuldlos geschieden. Die Frau sei leichtsinnig gewesen. Frau Ku. sei mit ihrem Mann 9 Jahre verheiratet, kenne ihn seit 10 Jahren. Die Bekanntschaft reicht zurück bis in die Zeiten des Zerwürfnisses der ersten Ehe. Er sei nach Aussage der verstorbenen Mutter *der beste der drei Söhne* gewesen, von denen die andern beiden leichtsinnig wären. Aus seiner ersten Ehe sei ein lebenslustiger, aufgeweckter, gesunder Sohn von jetzt 17 Jahren hervorgegangen. Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn sei gut. Auf Befragen versichert die Referentin, daß in der Ehe *sie* im allgemeinen

¹ Das statistische Material entstammt dem *Frankfurter Polizeipräsidium*.

der bestimmende Teil sei, z. B. in Geldangelegenheiten. Der Mann sei *von Charakter gutmütig, außerordentlich fleißig, sparsam*. Nur *zeitweise* sei er *leicht gereizt und jähzornig*; nachher aber sofort wieder versöhnlich und dann „*wie ein kleines Kind*“. Einmal habe er sich an der Referentin *vergriffen*, ein andermal auch einem Fremden gegenüber, im Wirtshaus. *Er litte viel unter Kopfschmerzen*. Alkohol könne er *nicht vertragen*, sei auch *Nichtraucher*. Er sei Mitglied zweier Vereine, die zweimal in der Woche des Abends tagen. Bei den Sitzungen trinke er nur 2, höchstens 3 Glas Bier (Wein vertrage er besser); er sei der erste, der die Sitzung verlässe und heimginge, da er die Wirtshaushaft, insbesondere den Rauch nicht vertrage und es ihn hinaus in die Luft dränge. Überhaupt habe er viel Verlangen nach frischer Luft, schlafe Sommer und Winter, auch bei größter Kälte, bei offenem Fenster. Die *Kopfschmerzen* seien *besonders schlimm* in den *Morgen nach den abendlichen Sitzungen*. Wenn es der Beruf erlaube, würde er sich dann auch an diesen Tagen des Mittags ein paar Stunden hinlegen und Migränepulver nehmen; diese und die Ruhe würden ihm helfen. Auf Befragen ist ferner zu ermitteln, daß er ein auffallendes und ständiges *Verlangen nach sehr scharfen Speisen* habe. Obwohl die Referentin dem schon Rechnung trage und die Speisen ziemlich scharf zubereite, nehme er doch außerdem noch Salz, Zwiebeln und Pfeffer zu den angerichteten Speisen.

Im *geschlechtlichen* Verhalten sei er *wenig leidenschaftlich*. Die Aktivität ginge so gut wie stets von der Frau aus, was ihm auch sehr recht sei. Des Sonntags früh (Samstag findet die Sitzung eines Taubenvereins statt, bei der auch Alkohol genossen wird) zeige ihr Mann bemerkenswerterweise *von sich aus* Bedürfnis zum Geschlechtsverkehr, was sonst im allgemeinen nicht vorkäme. Ob auch Mittwoch früh (die Gesangsvereinsitzungen finden jetzt Dienstag abends statt) stärkeres Bedürfnis nach Geschlechtsverkehr vorliege, sei nicht festzustellen, da ihr Mann bereits gegen 6 Uhr das Haus verlasse und sich daher eilen müsse. Auch die *Technik* des Geschlechtsverkehrs würde von der Referentin geleitet. In seinem geschlechtlichen Fühlen glaubt sie ihn normal zu wissen. Die perversen Regungen, die ihn in Konflikt mit dem Strafgesetz gebracht haben, seien ihr völlig *rätselhaft*.

Wilhelm K., geboren am 20. IX. 1893, gibt unter dem 27. IV. 1931 *selbst* folgendes an:

Die Mutter sei 60jährig an Hirnschlag gestorben. Der Vater, der von Beruf Portefeuller gewesen sei, sei im Alter von 61 Jahren an Herzschwäche nach Bauchoperation zugrunde gegangen. K. habe noch zwei Brüder, jetzt 34 und 32 Jahre alt, die gesund seien. Er sei also der älteste. Die *Mutter, ein Bruder* und *er selbst* hätten viel unter *Kopfweg* zu leiden gehabt, sonst sei ihm von Krankheiten in der Familie nichts bekannt. Die Verhältnisse im Elternhaus seien geordnet gewesen, die Eltern hätten noch nebenbei ein kleines Geschäft betrieben, so daß keine Sorgen da waren. Zwischen den Eltern hätte ein glückliches Verhältnis bestanden, weder könne er sagen, daß der Vater besonders streng, noch daß die Mutter etwa besonders zärtlich ihm gegenüber gewesen sei. Auch zwischen den Brüdern und ihm habe ein gutes Verhältnis bestanden. Er will auch seinen Brüdern im Leben viel geholfen haben. Er habe die Volksschule bis zu Ende besucht, nachher noch 3 Jahre die Technische Lehranstalt in O. und die Fortbildungsschule. Seit 1911 sei er bei den A.-Werken, vom März 1915 bis März 1918 an der Front gewesen, zum Schluß auch zum Maschinenmeister-Unteroffizier befördert worden. Er sei nicht verwundet worden und habe sich im Kriege auch keine Krankheit zugezogen. März 1918 sei er von den A.-Werken reklamiert worden, was ihm auch schon früher offengestanden hätte, von ihm aber aus Ehrgeiz abgelehnt worden sei, da er, wie die andern, hätte befördert werden wollen. Außer

an Kinderkrankheiten sei er nie ernstlich krank gewesen. Dagegen sei er noch etwas schwach gewesen, als er in die Lehre trat. Ein Arzt hätte damals gemeint, der Beruf des Bau- und Kunstschlossers sei zu schwer für ihn. Tatsächlich sei es ihm auch manchmal recht schwer gefallen. Schon auf der Schule sei ihm das *Denken* und das *Rechnen* schwer gefallen. Auch hätte er ein *kurzes Gedächtnis*. Auf der Lehranstalt machte ihm das „Geometrische“ und das Zeichnen Schwierigkeiten.

Erster Geschlechtsverkehr hätte zwischen 16 und 17 Jahren stattgefunden, mit seiner späteren ersten Frau. Vorher habe er nur ab und zu, aber nicht sonderlich stark, Selbstbefriedigung getrieben. Das Verhältnis zur ersten Frau sei gut gewesen, bis er ins Feld kam. Während seiner Abwesenheit sei die Frau aber, welche in die Betriebe der Kriegsindustrie gegangen und später Trambahnschaffnerin geworden sei, in schlechte Gesellschaft geraten, habe Kaffeehäuser aufgesucht, Schulden gemacht und das Hausgut versetzt. Auch vergaß sie sich und wurde von anderer Seite geschwängert. Die Trennung von der ersten Frau hätte ihm anfangs große innere Schwierigkeiten gemacht, da er des Kindes wegen sich schwer zur Scheidung entschließen konnte. Mehrmals sei er von der Frau weggegangen und wieder zurückgekehrt, bis er *auf energisches Verhalten* seitens seines Vaters die Beziehungen endgültig abbrach. Die Scheidung wurde kurz nach Kriegsende ausgesprochen. 1922 fand Wiederverheiratung mit der jetzigen Frau statt. In der Zwischenzeit habe er bei seinen Eltern zu Hause gelebt. Die jetzige Ehe wird von ihm als äußerst glücklich bezeichnet, auch in geschlechtlicher Hinsicht. Auch wisse er von keinem Bedürfnis etwa anderen Frauen gegenüber. Seine Frau entspreche durchaus seinen besonderen sexuellen Wünschen. Die erste Frau sei etwa auch der gleiche Typ gewesen wie die jetzige (groß und üppig). Der eigenen Frau gegenüber könnte er sich geschlechtliche Irrungen derart, wie er sie sich zuschulden kommen ließ, nicht vorstellen. Das Bedürfnis hierzu ist *ihr gegenüber* in keiner Weise vorhanden. Den Vorgängen selbst gegenüber steht er *wie vor einem Rätsel*. Er stellt es entschieden in Abrede, die Frauen, vor denen er den Geschlechtsteil entblößte, irgendwie einer näheren Beachtung oder Betrachtung unterzogen zu haben. Er hätte gar kein Interesse daran gehabt, ob sie ihm gefallen hätten oder nicht: „ich hatte eben die Gefühle dazu“. Er versichert, daß die entsprechenden Handlungen auch stets *plötzlich* auftreten, *niemals* hätte er sie langsamerhand *vorbereitet*.

Die Besonderheiten des letzten Falles: Er hätte Auftrag gehabt, einen bei den A.-Werken reparierten Kraftwagen mit nach B. (seinem Heimatsort) zu nehmen. Über den Auftrag, den Wagen selbst zu führen, sei er so „*in Freude*“ gewesen, daß er dies *irgendwie* hätte zum Ausdruck bringen müssen: so will er, nach den mutmaßlichen Antrieben seiner Handlungsweise befragt, die Gründe und den Zustand verstanden wissen, aus denen es zum Entblößen des Geschlechtsteils und zum Herumspielen an ihm gekommen sei. Das Geschlechtsglied sei, als er es aus der Hose herausholte, „*um in seiner Freude daran herumzuspielen*“, *nicht etwa steif* gewesen. Der *Einfall* selbst zum Herausholen des Gliedes sei *ganz plötzlich* gekommen. Es hätte sich übrigens bis Ob. noch ein Kaufmann seiner Firma bei ihm im Wagen befunden; nach Aussteigen dieses Herrn sei er erst noch ein Stück weitergefahren, bis er nach O. hineinkam, wo sich im Anfang der Stadt der Vorgang abspielte. Die freudige Erregung, in der er sich befunden, hätte sich übrigens bei ihm auch darin geäußert, daß er gesungen und gepfiffen habe. *Die Frau, welche Anzeige erstattete, will er überhaupt nicht gesehen haben.* Wohl habe er Frauen auf der Straße gesehen, er habe aber nicht sozusagen vor diesen den Geschlechtsteil entblößt, sondern „*es für sich getan*“, es sei „*ganz von innen heraus*“ gekommen. Er wisse auch gar nicht, ob zur Zeit, als er mit seinen Manipulationen anfang, überhaupt schon Frauen in der Umgebung

gewesen seien, möchte aber zugeben, daß es ihn gefreut habe, *später* Frauen gesehen zu haben. Alkohol will er nicht vorher zu sich genommen haben. Es war an einem Mittwoch. *Tags zuvor* war der Abend der Singstunde, an dem er gelegentlich auch *in geringen Mengen Alkoholgetränke* zu sich nahm. Ob er gerade an dem Dienstag Abend, welcher der Tat voranging, auch Alkohol zu sich genommen hätte, wisse er heute nicht mehr. Auch entsinne er sich nicht, sich etwa am Mittwoch Morgen körperlich irgendwie unbehaglich gefühlt zu haben. Nur in früheren Jahren hätte er am Morgen nach der Singstunde, seiner Meinung nach, weil er sich beim Singen stets sehr angestrengt hätte, Kopfschmerzen gehabt. In den letzten Jahren aber nicht mehr. (Diese träten in verstärktem Maße, er hat sie ja eigentlich fast dauernd, nur noch Sonntags auf, wenn er Samstag zuvor Vereinssitzung gehabt hätte. Hier machen ihm dann nicht die zwei Glas Bier, oft trinke er überhaupt nur Wasser, sondern der Zigarrenrauch zu schaffen. Erst Sonntag nachmittags gegen 4—5 Uhr würden die Kopfschmerzen weichen, den letzten Sonntag hätte er sie sogar den ganzen Tag gehabt.) Zum Samenerguß sei es nicht gekommen. Als er in eine besonders verkehrsreiche Straße gekommen sei, wo er mit seinem Wagen hätte aufpassen müssen, war die Erregung vorbei. Der ganze Vorgang mag 8—10 Minuten gedauert haben. Während dieser Zeit hätte er einmal mit seinem Wagen eine Biegung nehmen müssen, die aber gut zu überschauen war.

Unmittelbar *nach* Aufhören des Spielens am Glied sei ihm der Gedanke in den Sinn getreten, „um Gottes willen, was hast du da wieder gemacht, wie kannst du so was machen! bist du denn verrückt“. *Während* der Dauer der Handlung aber habe er sich nichts dergleichen gedacht. Er wisse noch, daß fast gar keine Leute in der Nähe gewesen seien. Dagegen vermag er nicht zu sagen, ob er etwa von der Straße beobachtet worden sei. Er meint, er müsse geradeaus gesehen haben, könne sich gar nicht umgesehen haben, sonst hätte er das Steuer mit herumgerissen. Die Zeugin, die ihn vom Fenster aus gesehen haben will, konnte dies nur gegen *Ende* der Strecke, während der er am Glied herumspielte, beobachtet haben, da erst dort Häuser anfangen.

Den *früheren Fällen* lag im Prinzip stets der gleiche Sachverhalt zugrunde:

K. hatte vor weiblichen Personen den Geschlechtsteil entblößt. Mit Ausnahme eines einzigen Falles (Fl.), den K. auch jetzt noch mit Bestimmtheit abstreitet, fallen alle ihm zur Last gelegten und von ihm zugegebenen Fälle in die *sommerliche* oder *Frühjahrszeit*, und zwar ereigneten sich *5 Fälle im Hochsommer*, 1 Fall kurz vor Pfingsten 1925, 1 letzter am 19. IV. 1924.

Was die *Wochentage* anbetrifft, so ereignete sich ein Fall (L.) am Dienstag, *unmittelbar* nach der Singstunde. Zwei Fälle (J. und R.) am Mittwoch, d. h. *am Tage nach* der Singstunde. Drei Fälle an einem Samstag (G., K. und Ga.), von denen *zwei* (K. und Ga.) *kurz hintereinander*, am gleichen Tage. Ein letzter Fall (N.) ereignete sich Dienstag vormittags. Was die *Tageszeiten* anbetrifft, so fanden die beiden Fälle, die sich am Mittwoch ereigneten (J. und R.), am Spätnachmittag zwischen 6—7 Uhr statt. Von den Fällen, die am Samstag stattfanden, ereignete sich der eine (G.) am Nachmittag, die beiden andern (K. und Ga.) vormittags zwischen 9—10 Uhr. Von den beiden Dienstagfällen, der eine (N.) vormittags zwischen 11—12 Uhr, der andere (L.) abends gegen 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Mit Ausnahme der Fälle G. und L. ereigneten sich alle Fälle, *während* K. *radelte* bzw. *unmittelbar*, nachdem er vom Rade abgestiegen war. Im Falle L. steht fest, daß er *unmittelbar vorher in der Wirtschaft* gewesen und Alkohol zu sich genommen hatte. In den Fällen J. und R., die sich beide am Mittwoch ereigneten, muß *Alkoholnachwirkung* vom Tage zuvor (Vereinssitzung) in Anrechnung gebracht werden: Ku. gibt hierzu an, *am Tage nach diesen Sitzungen*, bei denen er

freilich nur 1—2 Glas Apfelwein zu sich nahm, stets *besonders unter Kopfschmerzen zu leiden*.

Im einzelnen ist zu diesen Fällen noch folgendes zu bemerken:

Das *Gericht* betrachtete auf Grund der *Hauptverhandlung* folgendes als festgestellt:

1. An einem Samstag im Sommer 1925 war die Zeugin Emma G. im Hause des Angeklagten Ku. Während sie auf eine Freundin wartend auf einer Treppstufe saß, ging der Angeklagte in den Keller. Von der Treppe aus konnte sie bequem in den Keller sehen. Plötzlich rief ihr der Angeklagte zu, und sie sah, wie er unten im Keller mit entblößtem Geschlechtsteile stand und daran mit der Hand rieb. Die Anzeige bei der Polizei erfolgte erst, als geraume Zeit später ein Strafverfahren gegen den Angeklagten wegen ähnlicher Vorfälle anhängig wurde. Ordnungsmäßiger Strafantrag wurde dagegen nicht gestellt.

2. An einem Dienstag kurz vor Pfingsten 1925, der genaue Tag ließ sich nicht mehr feststellen, begegnete der Zeugin Margarete N. vormittags zwischen 11 und 12 Uhr auf der M.heimer Landstraße kurz vor dem Ortsausgange von M.heim ein Mann mit seinem Fahrrad. Dieser fuhr 5—6mal an ihr vorbei, indem er sie scharf ansah. Schließlich öffnete er vor ihren Augen, auf seinem Fahrrad sitzend, seinen Hosenschlitz, nahm seinen Geschlechtsteil in die Hand und rieb daran hin und her, indem er zu der Zeugin sagte: „Guck einmal Mädchen, ich kann mir gar nicht helfen, was bin ich so scharf.“ Die Zeugin, die, über diesen Vorfall sehr empört, dem Täter zurief: „Sie gemeiner Mensch“, sah, wie sie glaubhaft versicherte, von einer Anzeige zunächst ab, weil weitere Zeugen außer ihr nicht vorhanden waren. Sie hatte aber bereits damals den Täter genau erkannt als den in B. wohnhaften Angeklagten Ku. Als sie dann im Jahre 1926 hörte, daß gegen Ku. eine Strafsache wegen eines ähnlichen Falles anhängig war, brachte sie die Sache zur Anzeige und stellte gegen Ku. Strafantrag. Die Zeugin, die einen sehr vertrauenswürdigen und gereiften Eindruck macht, kannte den Angeklagten, der in B. eine sehr bekannte Erscheinung ist, sehr genau und erklärte wiederholt unter ihrem Eid, daß betreffs der Person des Täters bei ihr kein Irrtum möglich sei.

3. Am Mittwoch, dem 14. Juli, abends zwischen 6 $\frac{1}{2}$ und 6 $\frac{3}{4}$ Uhr, begegnete der Ehefrau Antonie J. an einer Kreuzung kurz vor B. ein Mann mit seinem Fahrrad, der sich ihr anschloß und ihr allerlei unzüchtige Sachen erzählte. Schließlich fuhr er mit seinem Rade ein Stück vor, stieg an einem Kornfeld wieder ab, und als die Zeugin an ihm vorbeikam, stand er da mit entblößtem Geschlechtsteile und machte daran mit seiner Hand Bewegungen. Die Zeugin, die sehr aufgeregt darüber war, teilte den Vorfall sofort einem ihr bekannten Mann, der kurze Zeit danach des Weges kam, mit. Den Täter kannte sie wohl der Person nach, wußte aber nicht seinen Namen. Vier Tage später jedoch traf sie ihn gelegentlich eines Festes in B. und erkannte ihn sogleich wieder. Hierbei erfuhr sie auch seinen Namen. Unter Eid bekundet sie, daß sie bezüglich der Person des Täters nicht den geringsten Zweifel habe. Mit bestem Gewissen könne sie sagen, daß es der Angeklagte gewesen sei, der damals die unzüchtigen Handlungen vorgenommen habe. Gegen den Täter hat sie Strafantrag gestellt.

4. An einem Mittwoch Ende Juli 1926 begegnete der Ehefrau Emilie R. abends gegen 7 Uhr auf der M.heimer Landstraße gleich hinter den letzten Häusern ein Mann, der auf seinem Rad an ihr vorbeifuhr. Dieser Mann, den die Zeugin bestimmt in dem Angeklagten bereits früher wieder erkannt hat und dieses Wiedererkennen unter ihrem Eid bestätigte, hatte seinen Geschlechtsteil entblößt und hantierte mit seiner Hand daran herum und lachte dabei der Frau zu.

5. Am Samstag, dem 28. VIII., begegnete der Ehefrau K. gegen 9 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens auf dem Wege von B. nach W. ein Mann mit seinem Rade. In der Nähe

der Zeugin stieg er ab und stellte sich an einen Baum. Als die Zeugin vorbeikam, stand er mit heraushängendem Geschlechtsteil da und onanierte, während er der Zeugin allerlei unzüchtige Redensarten an den Kopf schleuderte. Die Zeugin, die den Täter als einen Mann, der ihr von Ansehen wohlbekannt war, erkannte, erfuhr von einer kurz danach vorbeifahrenden Frau, der Zeugin Sp., seinen Namen und erstattete gegen ihn Anzeige.

6. Ebenfalls am 28. VIII. morgens gegen 10 Uhr hatte die Zeugin Dorothea Ga. eine Begegnung mit einem Manne, der auf seinem Rade mit entblößtem Geschlechtsteile an ihr vorbeifuhr und, während er mit der Hand sich daran zu schaffen machte, zu ihr sagte: „Sieh mal, mein Schatzi, wie lang, wie schön, wie steif.“ Die Zeugin, ein junges Mädchen von kaum 16 Jahren, war darüber empört und rief ihm zu: „Machen Sie, daß Sie fortkommen.“ Als sie später dem Angeklagten Ku. gegenübergestellt wurde, erkannte sie in ihm mit Bestimmtheit den Täter wieder und blieb auch in der Hauptverhandlung ohne irgendwelches Bedenken bei ihrer Behauptung.

Wegen dieser 6 vorgenannten Fälle wurde das Hauptverfahren gegen den Angeklagten Ku. eröffnet. Belastet wird der Angeklagte weiterhin durch die Aussagen der Zeugin Marie L., die im Jahre 1924 folgendes Erlebnis mit dem Angeklagten hatte und unter Eid bekundet. Sie kam am 19. IV. 1924 gegen 11 $\frac{1}{2}$ Uhr abends von O. nach Hause. Kurz vor B. begegnete ihr der Angeklagte, den sie, da sie gegenüber der Wirtschaft zum Löwen, in der Ku. in seiner Eigenschaft als Sänger oft verkehrte, wohnte, genau kannte. Er rief ihr zu und hatte dabei seinen Geschlechtsteil entblößt und machte daran Bewegungen. Als sie dann in ihr Haus gehen wollte, kam der Angeklagte Ku. mit entblößtem Geschlechtsteile zu ihr und versuchte sie zu veranlassen, mit ihm zu gehen. Sie aber weigerte sich und rief nach ihrem Vater. Darauf ließ er von ihr ab. Sie erzählte den Vorfall alsdann ihrer Mutter, man sah aber von einer Anzeige ab. Die Zeugin verneint bestimmt, daß irgendein Zweifel bezüglich der Person des Täters bestehen könne. Eine Bestrafung wegen dieser Tat kam nicht in Frage, da eine diesbezügliche Anklage nicht erhoben war. Ebenso ist folgender Fall gelagert. Die von der Verteidigung geladene Zeugin Rosa Fl. bekundete, daß sie etwa im Dezember 1926 an einem Sonntagmorgen gegen 10 Uhr dem Angeklagten, den sie bestimmt wiedererkannte, begegnete. Dieser habe auf seinem Rade sitzend seinen Geschlechtsteil entblößt gehabt. Auch vor etwa 4 Wochen habe sie einen ähnlichen Vorfall erlebt. Ob es aber auch diesmal der Angeklagte gewesen sei, könne sie nicht mit Bestimmtheit sagen, da er in „zu großer Entfernung stand“. (Aus dem *Urteil des Schöffengerichts* in O. v. 15. II. 1927.)

Ku. selbst macht zu diesen Feststellungen des Gerichts noch folgende Angaben:

1. Zum Fall G.: Die Familie G. hätte keinen guten Ruf. Alle 3 Töchter hätten etwas Herausforderndes. 2 hätten uneheliche Kinder. Die Emma G. sei schon vorher öfters in das Haus des Ku. gekommen, da sie mit einem Mädchen im Hause verkehrte. Sie hätte dabei *auch dem Ku. gegenüber sich herausfordernd* benommen. Er hätte sie auch einmal mit dem Teppichklopfer auf das Gesäß gehauen, was sie sich gern gefallen ließ. Sie hätte ihn, wie er auf Befragen zugibt, „*beunruhigt*“, sie sei ohne Strümpfe und mit dünner Bluse gegangen und hätte auch in der ganzen Art sich zu kleiden etwas Herausforderndes gehabt. Dagegen hätte er, wie er mit aller Entschiedenheit versichert, niemals den Wunsch gehabt, mit ihr sich in irgendeinen intimen Verkehr einzulassen.

Zum Fall N.: die N. sei noch schlechter als die G. Man erzähle, sie würde bei ihrem Vater schlafen. Er hätte sie aber zur Zeit der Tat noch nicht gekannt. Es sei aber alles eine Gesellschaft, die sich zu einem Komplott zusammengetan

und sich *untereinander zur Anzeigerstattung aufgefordert* hätte. Die Tageszeit, zu der sich dieser Fall ereignete (vormittags zwischen 11—12 Uhr) erkläre sich daraus, daß er an diesem Tage noch Urlaub gehabt hätte. Am Tage zuvor sei er mit den „N.“ (einem bekannten Frankfurter Männergesangsverein) von der Wiener Reise zurückgekehrt. Er sei noch in guter Stimmung und *Freude über die Reise* gewesen. Die Zeugin selbst hätte ihn durch nichts gereizt: „da kam's lediglich von mir aus“. Übrigens sei es nicht richtig, daß er, wie das Urteil unterstellt, *mehrere Male* an ihr vorbeigefahren sei, vielmehr sei dies nur *einmal* geschehen; nachdem er sie um etwa 20—30 m überholt hatte, sei er abgestiegen, habe dann die Hose geöffnet und ihr zugerufen. Sie sei stehen geblieben und habe nach ihm hingesehen.

Zum Fall J.: Die Zeugin kannte er nur von Ansehen, wußte aber nicht, wer sie war. Es sei „*eine ganz arme Frau*“ (die Ehefrau Ku. fügt später ergänzend hinzu, das Publikum hätte bei der Verhandlung über diese Zeugin gelächelt), sie müsse *um 50 Jahre* herum sein. Diese Zeugin hatte ihn, als er an ihr vorbeifuhr, nach der Uhr gefragt, woraufhin er abgestiegen und mit ihr ins Gespräch gekommen sei. Daß er an diesem Tage Kopfschmerzen infolge des *vortägigen Alkoholgenußes* gehabt haben muß, könne er aus der Tageszeit schließen, zu der sich der Fall ereignet habe, denn um diese Zeit pflege er gern noch etwas an die Luft zu gehen bzw. zu radeln, um Erleichterung von seinen Kopfschmerzen zu suchen.

Zum Fall R., der sich um dieselbe Tageszeit ereignet und an demselben Wochentag (Mittwoch) wie der vorhergehende: Er sei vom Geschäft gekommen. Über *Alter und Aussehen der Belastungszeugin* könne er *gar keine Angaben* machen, da er sie ja *nur von hinten* gesehen habe. Es sei ihm nicht erinnerlich, daß es *etwa* besonders schwierig gewesen sei, mit der einen Hand die Lenkstange des Rades zu halten und mit der andern am Geschlechtsteil zu hantieren. Die Frau sagt sogar aus, daß er in ihrer Nähe ganz langsam gefahren und *beinahe vom Rad gefallen* wäre: „Mit der linken Hand hielt er die Lenkstange fest. Mit der rechten Hand hatte er seinen Geschlechtsteil angefaßt und an demselben Hinundherbewegungen gemacht.“

Auch im Falle K. hätte er die Frau nicht gekannt. Auch sie hätte ihn nicht kennen können. Er bestreitet, ihr die unanständigen Redensarten zugerufen zu haben, welche die Zeugin vorbringt und das Urteil unterstellt. Auch hätte er nicht, wie die Zeugin behauptet, die gleiche Handlung hintereinander wiederholt.

Im Fall Ga. war ihm auch die Zeugin unbekannt. Er konnte *auch sie nur von hinten* sehen, da er sie überholte. Die von der Zeugin angegebenen Wendungen will er nicht gebraucht haben. *Die beiden letzten Fälle wickelten sich innerhalb eines Zeitraums von etwa 20 Minuten* ab. Es war der letzte Tag seines Urlaubs.

Zum Fall L. bemerkt er, daß die Aussage der Zeugin nicht ganz richtig sei. Abgesehen von unwesentlichen Unrichtigkeiten habe er ihr nicht unter die Röcke greifen wollen. Er habe sogar ziemlich weit weg von ihr gestanden, als er ihr zurief und den entblößten Geschlechtsteil zeigte. Er hätte die Zeugin L. schon vorher gekannt, könne ihr übrigens nichts Übles nachsagen. Besonders gereizt hätte sie ihn nicht. Er sei *vorher in der Wirtschaft* gewesen, mit Freunden vom Quartett, hätte wohl zwei Glas Apfelwein getrunken; auf dem Wege nach Hause begegnete ihm die Zeugin L. und ihr betrunkenen Bräutigam; da sei er plötzlich wieder umgekehrt.

Zu der *unrichtigen Beschuldigung* durch die Zeugin Fl. bemerkt er noch, daß diese Zeugin von der Verwandtschaft seiner Frau als Entlastungszeugin vorgeführt werden sollte, um auszusagen, daß auch ihr die gleichen Dinge passiert wären, aber nicht von seiten seiner Person. Auch konnte die Zeugin bekunden,

daß *in der Gegend, in welcher die Fälle K., R., N., Ga. sich ereignet haben, öfters derartige Dinge geschehen*. Ku. selbst habe hiervon, wie er versichert, keine Kenntnis gehabt.

Die Ehefrau Ku. fügt ergänzend hinzu, daß *keine einzige der Belastungszeuginnen* ihrer Meinung nach als irgendwie „*ansehnlich*“ (mit Ausnahme vielleicht der Ga.) oder *sexuell aufreizend* bezeichnet werden könne.

Zusammenfassung: Ein in seinem beruflichen und außerberuflichen Verhalten geachteter Mensch, dessen Sexualentwicklung und Sexualleben (innerhalb einer konfliktfreien monogamen Ehe) keine Störungen erkennen läßt, der mit *familiärem Kopfschmerz* belastet, leicht reizbar, jähzornig, alkoholintolerant ist, exhibitioniert, während er am Steuer des Autos sitzt, ganz *plötzlich*, in einem Zustande *freudiger Erregung*, „für sich“. In früheren Fällen spielt sich der ebenfalls ganz plötzlich auftretende exhibitionistische Vorgang in Gegenwart von erwachsenen weiblichen Personen ab, von 7 Malen 5 mal im *Hochsommer*, die anderen beiden Male im *Frühjahr*, zu verschiedenen Tageszeiten, aber in häufiger, wenn auch nicht gesetzmäßig erkennbarer Abhängigkeit von vorherigem bzw. vortägigem *Alkoholgenuß*; mit Ausnahme zweier Fälle ereignen sich alle *auf dem Rade*, zwei *kurz hintereinander* innerhalb 20 Minuten.

Versteht man unter Exhibitionismus eine rechtswidrige Handlung, deren *Ziele* auf Erregung eigener oder fremder Geschlechtslust gerichtet sind, so dürfte auch an dem Charakter der exhibitionistischen Handlung als eines *Sexualdeliktes* ein Zweifel nicht möglich sein. Der Fall Ku. zeigt indessen — und dies ist die erste Feststellung von *grundsätzlichem* Wert, die er erlaubt —, daß die Gewinnung sexueller Lustbefriedigung, das Entblößen des Geschlechtsteiles und Manipulieren *an ihm*, nicht immer aus einer spezifischen Erregung *in der* Sexualsphäre erfolgen muß. Ku. (er hat die ihm zur Last gelegten Handlungen anfangs aus Scham auch der eigenen Frau gegenüber abgestritten, später aber, aus dem dringenden Wunsche, Wiederholungen vorzubeugen, zugestanden und sich dem Arzte gegenüber, der erst nach erfolgter gerichtlicher Entscheidung zu Rate gezogen wurde, rückhaltlos eröffnet) versichert, daß der letzten Straftat (Urteil vom 11. II. 1931) eine *geschlechtliche Erregung überhaupt nicht voraufgegangen* sei. Das Glied sei, als er die Hose öffnete und an ihm herumzuspielen begann, noch gar nicht erigiert gewesen. Nur *eine große Freude* sei in ihm (er ist ein ehrgeiziger Mensch — siehe Vorgeschichte in eigener Darstellung —) gewesen darüber, daß man ihm ein Auto zur selbständigen Führung und Steuerung in den nahegelegenen Heimatsort anvertraute. Diese Freude hätte er „*irgendwie zum Ausdruck bringen*“ müssen. Und so habe er *plötzlich* an den Geschlechtsteil gegriffen. Bezeichnenderweise sei das Glied (wie übrigens in *allen* anderen Fällen, außer dem noch weiter unten zu besprechenden ersten Fall im Jahre 1923) *nicht erigiert* gewesen. Es ist mir nicht bekannt, ob ein mehr oder weniger intensiver Zustand

von *allgemeinem* Glücks- und Freudegefühl zur erleichterten Auslösung sexueller Handlungen häufiger Anlaß gibt¹. Sexuelle Handlungen, namentlich Masturbation aus gegenteiliger Affektlage (Einsamkeit, Furcht, Todesangst) ist eine bekannte Erfahrungstatsache. Das gleiche Motiv der Freude klingt bei Ku. auch, wenn auch nicht in gleicher Stärke und Ausschließlichkeit, in dem früheren Falle N. (Urteil vom 15. II. 1927) an. Auch hier sei noch am Tage des Deliktes eine Nachfreude in ihm gewesen, über die schöne Reise, die er mit seinem Gesangverein (Ku. ist „leidenschaftlicher Sänger“) zum Sängerfest nach Wien unternommen hatte, und von der er erst am Tage zuvor zurückgekehrt war. In diesem zweiten Falle tritt freilich hierzu noch neben anderen, weiter unten zu erwähnenden Reizmomenten ein spezifischer Sexualreiz hinzu. Im ersterwähnten Falle hat aber *eine exhibitionistische Handlung aus nicht eigentlich sexueller Ursache* vorgelegen².

Hiermit steht in gutem Einklang die weitere Tatsache, daß, wie Ku. versichert, die Anwesenheit einer weiblichen Person *zunächst* überhaupt keine Rolle gespielt habe und von ihm auch nicht bemerkt worden sei. Der exhibitionistische Akt wird also unter diesen Bedingungen nicht *in bezug auf* einen „Partner“ ausgeführt, sondern „für sich“, „ganz von innen heraus“. Wenn man daher die Feststellung, daß der Exhibitionist *vor einer Person* exhibitioniert, in die Begriffsbestimmung des Exhibitionismus als *integrierenden* Bestandteil mit aufnehmen will, so wird in Fällen wie dem hier gelagerten, in dem eine (wenn freilich auch stets nur einseitige) „Beziehung“ zu einem Partner gar nicht eingegangen wird, der exhibitionistische Vorgang ein weiteres wesentliches Bestimmungsmerkmal einbüßen. Der „Exhibitionismus“ repräsentiert in solchen Fällen nichts anderes und nichts mehr als *eine in der Öffentlichkeit vollzogene Selbstbefriedigung*. Die von Ku. zur Veranschaulichung seiner innerseelischen Vorgänge gewählte Wendung, daß er es „für sich“ getan, dürfte mehr als eine nur *wörtliche* Übereinstimmung mit dem innerseelischen Verhalten des Masturbanten („Ipsation“) anzeigen.

Diese Bedeutung der exhibitionistischen Handlung als einer in der Öffentlichkeit ohne beabsichtigte Bezugnahme auf etwa vorhandene Zuschauer ausgeübte Selbstbefriedigung geht besonders klar aus der Darstellung hervor, welche Ku. von der *ersten* exhibitionistischen Handlung und ihrer näheren Umstände entwirft, die ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt brachten. Diese ereignete sich am 2. VI. 1923, wieder an einem *Samstag*, wieder also an dem seiner „Singstunde“ und dem dabei unvermeidlichen, wenn auch geringen Alkoholgenuß nachfolgenden

¹ Wenn man in diesen in gleichnishafter Verallgemeinerung *Gemeinschafts-*bildungen erblicken will, so mögen *analoge* Erlebnisformen dem „Seid umschlungen, Millionen“ aus dem „Lied an die *Freude*“ zugrunde liegen.

² Eine zu weitgehende Verallgemeinerung würde es zweifellos bedeuten, mit einigen, namentlich französischen Autoren (zit. bei *Hirschfeld*, l. c. S. 318) anzunehmen, der Exhibitionismus sei eine Zwangshandlung wie jede andere, die im Grunde genommen keinen eigentlich sexuellen Charakter trägt.

Tage. Es sei um die *Mittagsstunde eines sehr heißen Tages* gewesen, er sei vom Geschäft gekommen und habe auf seine Frau gewartet. Da er noch etwas Zeit bis zu ihrem Eintreffen hatte, ging er spazieren. Plötzlich überkam ihn der Drang, zu onanieren. Einzelheiten über die damaligen innerseelischen Vorgänge kann er heute nicht mehr angeben. Er sei aber, um von niemandem gesehen zu werden, in eine abseits der Straße gelegene Ecke getreten. In diesem einzigen Falle sei das Glied erigiert gewesen. Mit Bestimmtheit versichert er, niemanden gesehen zu haben, es *sollte* ja auch niemand ihm zuschauen, und deswegen sei er ja in die Ecke gegangen. Erst als er sich entfernte, wurde er einer Frau ansichtig, die am Fenster eines etwas hochstehenden Hauses stand. Das Haus muß mindestens 50—60 m entfernt gewesen sein. Diese Frau, die sofort telephonisch die Polizei verständigte und seine Ermittlung veranlaßte, müsse seiner Schätzung nach über 40 Jahre alt gewesen sein. Erst im Verfahren erfuhr er, daß an der gleichen Stelle Handlungen dieser Art öfters vorkämen. Er selber sei nie zuvor in dieser Gegend gewesen und habe sie auch später nicht wieder aufgesucht.

Auch in den Fällen, in denen die Gegenwart eines „Partners“ und seine, wenn auch unwillentliche „Mitwirkung“ am exhibitionistischen Akt bei Ku. nachzuweisen ist, spielen die konkreten Eigenschaften der „mitwirkenden“ Person, ihre etwaigen *Sexualreize*, doch nur eine höchst untergeordnete, im allgemeinen sogar überhaupt keine Rolle¹. Manche Zeuginnen hat er überhaupt nur *von hinten* gesehen, während oder kurz nachdem er sie mit dem Fahrrad überholte. In einem Falle exhibitionierte er vor einer „ganz armen, alten Frau“, die etwa 50 Jahre alt sein mochte, und deren Auftreten als „Belastungszeugin“ im Gerichtssaal Heiterkeit auslöste. Man darf Ku. also glauben, wenn er versichert, sich *seine Partner auf Sexualreize hin nicht angesehen* zu haben. Nach Auffassung der Ehefrau käme höchstens die Zeugin D. als diskutables Sexualobjekt in Frage; aber diese hat Ku. zunächst nur von hinten gesehen (die Zeugin sagte am 7. IX. 1926 aus: „Ich war damals auf dem Wege nach meiner Wohnung, in meiner Begleitung war mein 5 Jahre altes Töchterchen . . . dabei überholte mich ein Radfahrer. In meiner Nähe fuhr er ganz langsam, und zwar so, daß er beinahe vom Rad heruntergefallen wäre. Den Hosenschlitz hatte derselbe weit geöffnet, und so habe ich seinen Geschlechtsteil sehen müssen. Mit der linken Hand hielt er die Lenkstange fest. Mit der rechten Hand hatte er seinen Geschlechtsteil angefaßt und an demselben Hin- und Herbewegungen gemacht“). Nur im Falle G. kann eine Beachtung des Sexual-

¹ Die Begriffsbestimmung des Exhibitionismus als eines „krankhaften Dranges, sich durch Entblößung der Geschlechtsteile vor den Augen *geschlechtlich anziehender* Personen sexuell zu befriedigen“, kann daher keine über die von *Magnus Hirschfeld* u. a. mitgeteilten Beobachtungen dieser Art hinausgehende *allgemeine* Bedeutung beanspruchen. *Hirschfeld* selbst erwähnt Exhibitionisten, die vor vorbeifahrenden Zügen, aus denen Mädchen herausahen, ferner solche die am Fenster eines vorbeifahrenden Eisenbahnzuges vor Mädchen, die im Freien spielen, ihren Geschlechtsteil entblößen, d. h. unter Bedingungen, welche geschlechtlich anziehende Merkmale der betr. Personen festzustellen kaum gestatten dürften („Sexualpathologie“, Marcus u. Weber, 1928).

wertes der Person vorgelegen haben, vor welcher Ku. exhibitionierte. Diese Beachtung war aber auch noch durch die *Aktivität der Zeugin*, ihr herausforderndes und beunruhigendes Verhalten erzwungen worden. Man wird also sagen dürfen, daß die Personen, vor denen exhibitioniert wird, in Fällen wie Ku. ihre Bedeutung und ihren Wert als Sexualobjekte nicht durch konkrete Eigenschaften, welche die exhibitionierende Person an ihr wahrnimmt, vielmehr nur durch eine *Zufallskonstellation* erhalten. Und das bringt uns auf die Frage nach der Art des *Zustandekommens* des exhibitionistischen Vorganges.

Gewiß ist hierzu eine bestimmte *konstitutionelle Basis* erforderlich, auf welcher die exhibitionistische Handlung erwächst. Insoweit diese konstitutionelle Basis den *psychopathologischen* Sachverhalt, Herkunft und Bedeutung der exhibitionistischen Handlung betrifft, wird weiter unten noch die Rede von ihr sein. An dieser Stelle soll nur auf die m. E. mit großer Wahrscheinlichkeit aufzeigbare Möglichkeit einer bestimmten *klinischen* Konstitution¹ hingewiesen werden, welche durch die Summe gewisser Merkmale repräsentiert wird, die nach unseren Erfahrungen offenbar geeignet sind, von sich aus das Zustandekommen exhibitionistischer Handlungen zu *erleichtern*. Der *familiäre* Kopfschmerz, die eigenen, sich namentlich in den Morgenstunden einstellenden, gleichartigen subjektiven Symptome, ferner die in den Entwicklungsjahren zutage getretene *Erschwerung des Denkens*, die *Reizbarkeit* und hochgradige *Alkoholintoleranz* (im Verein mit dem *athletischen* Körperbau², dem allerdings keine spezifische Affinität zu der hier betrachteten Konstitution mehr zugesprochen wird: O. Foerster, Dtsch. Z. Nervenheilk., 1926) legen die Vermutung einer *epileptoiden* Konstitution zum mindesten recht nahe. Von diesen Merkmalen hat die *Alkoholintoleranz* unverkennbar eine *direkte* Beziehung zum Delikt. Im Falle L. erfolgte die strafbare Handlung im *unmittelbaren* Anschluß an Alkoholgenuß. In den Fällen J. und R. muß mit einer *Alkoholnachwirkung* gerechnet werden, die sich bei Ku. stets auch in besonders heftigen Kopfschmerzen am Tage nach dem Alkoholgenuß geltend macht. Um Mißverständnissen von vornherein vorzubeugen, sei bemerkt, daß keinem einzigen

¹ Im übrigen betrachten wir die Untersuchung der *Klinik* des Exhibitionismus hier nicht als unsere Aufgabe. Sie wird sorgfältig dargestellt von J. E. Stäehelin [Z. Neur. **102** (1926)], dessen Arbeit auch wichtige, mit den meinigen z. T. übereinstimmende Feststellungen zur Psychopathologie und zu den Entstehungsbedingungen des E. enthält. Ich empfinde es als einen Mangel, daß ich mit der Arbeit von Stäehelin erst bei der Korrektur meiner eigenen bekannt wurde und ihr daher nicht in dem Umfang, in dem sie es verdient, Rechnung tragen konnte.

² Dieser zeigt freilich bei Ku. auch *dysplastische* Einschläge (Neigung zu Fettansatz an Mammae und Abdomen, wenig Körperbehaarung, Pubesansatz scharflinig, auffallend weiße Haut); nach O. Foerster sind 50% aller Krampfkranken *dysplastisch*!

der hier erörterten und nachgewiesenen, das Zustandekommen der exhibitionistischen Handlungen ermöglichenden oder erleichternden Faktoren *ausschließliche* Bedeutung zuerkannt werden kann und soll; vielmehr kommt es stets, wie übrigens in jedem krankhaften Vorgang, auf die dem Erfolg günstige *Kombination* der jeweils zusammentreffenden Momente an. In dieser von Fall zu Fall wechselnden Kombination muß nicht *jeder* der in allen Fällen ermittelten Faktoren in jedem einzelnen Fall vertreten sein. Die schon noch ganz geringen Mengen auftretende Alkoholwirkung bzw. Alkoholnachwirkung macht sich als eine direkte *Erhöhung der sexuellen Ansprechbarkeit* geltend; bemerkenswerter Weise ist auch der einer (im allgemeinen mit Alkoholgeuß verbundenen) Vereinssitzung folgende Sonntagmorgen der einzige Zeitpunkt, an dem Ku. nach den Beobachtungen seiner Ehefrau *von sich aus* sexuelle Aktivität entwickelt.

Die *chemische* Alkoholwirkung wird in einer überraschend großen Anzahl der von Ku. begangenen Delikte unterstützt durch die *mechanische* Reizung, die vom *Fahrradsattel* auf die Genitalsphäre ausgeübt wird. Mit Ausnahme der Fälle G. und L. kamen *alle* der ersten Anklage zugrunde liegenden Fälle *auf dem Rade* zustande!¹

Ferner scheint mir die Tatsache bemerkenswert, daß sich der letzte Fall und 5 von den älteren Fällen im *Hochsommer* ereigneten, während 2 der älteren Fälle in das *Frühjahr* fallen. Es muß also wohl auch mit einer gewissen *klimatischen* und *jahreszeitlichen* Bereitschaftssteigerung zur Auslösung der exhibitionistischen Handlungen im Falle Ku. gerechnet werden.

Als letztes und *entscheidendes* Moment tritt zu dem Gesamtkomplex der erwähnten Momente der Anblick des andersgeschlechtlichen Wesens hinzu, wobei es keineswegs, wie oben auseinandergesetzt wurde, zu einer *genaueren* Wahrnehmung oder gar Prüfung der weiblichen Person auf ihre Sexualreize hin kommt. Es genügt offenbar das plötzliche *Auftauchen* des andersgeschlechtlichen Partners, um den exhibitionistischen Akt, für den schon genügend *Vorbedingungen* gegeben sind, *eruptiv* zur Auslösung zu bringen. Dieses Plötzliche und Eruptive des Vorganges trägt wesentlich zu dem Charakter des *Fremdartigen* bei, den die Tat nachher *im Bewußtsein des Delinquenten* annimmt. Dieser Charakter des *Persönlichkeitsfremden* darf sich dem Täter um so mehr aufdrängen, als sein sonstiges Verhalten, insbesondere sein sonstiges Sexualverhalten nicht die geringsten Hinweise auf die *Möglichkeit* derartiger Triebentgleisungen enthält: er erfreut sich eines tadellosen Rufes (das Gericht muß dies in beiden Entscheidungen ausdrücklich unterstellen) und führt

¹ „Alle Berichte der sächsischen Kriminalpolizei betonen die starke Zunahme exhibitionistischer Praktiken unter weitgehender Ausnutzung des Fahrrades in den letzten 3—4 Jahren“ (zit. bei H. v. Hentig, Mschr. Kriminalpsychol. 1929, 331).

eine, auch im Urteil der sich unbefangen, willig und rückhaltlos dem Arzte eröffnenden Ehefrau durchaus glückliche, befriedete, von sexuellen Konflikten und Krisen ungefährdete, monogame Ehe! Der exhibitionistische Vorgang hat daher auch für den Ehepartner etwas *Unheimliches* an sich und wird von ihm als zu dem sonstigen Verhalten der exhibitionierenden Person in einem *rätselfhaften* Kontrast stehend registriert.

Der Fall Ge.

Der am 7. I. 1894 zu S. geborene Werkzeugmacher Bernhard G. gibt an, aus gesunder Familie zu stammen; vier Geschwister seien klein gestorben, vier leben und seien gesund, bis auf eine Schwester, die durch ihre berufliche Tätigkeit nervös sei, ein Bruder sei im Alter von etwa 26 Jahren an Unfallfolgen gestorben. Er selbst sei mit einer „sehr nervösen“ Frau verheiratet (sie leidet an Basedowscher Krankheit), aus seiner Ehe sei ein jetzt 6jähriger Sohn hervorgegangen. Er selbst habe als Kind an englischer Krankheit und Keuchhusten gelitten, die Volksschule bis zu Ende besucht und sei nachher in die Lehre als Werkzeugmacher getreten, seit etwa 1912 sei er Härtemeister. Er gilt bei der Firma als eine *besonders zuverlässige* und ihrer Art nach *unenitbehrliche Arbeitskraft*. Früher habe er in D., W. a. d. R., S. i. W. gearbeitet, von 1914—20 war er Soldat, von 1916 ab Büchsenmacher. Nach der Demobilmachung ging er wegen der Arbeitslosigkeit zunächst zu den Yorkschen Jägern. Seit 1924 ist er bei den M.-Werken. Die Verhältnisse im Elternhaus seien geordnet gewesen, Not habe nicht geherrscht, der Vater (von Beruf Dreher) soll sehr streng gewesen sein, die Kinder hätten dadurch mehr an der Mutter gehangen. Er weiß (auch auf eigens darauf gerichtete, spezialisierte Fragen) von *keinen Störungen in seiner Sexualentwicklung* zu berichten. Mit 15 Jahren sei er in die Pubertät eingetreten, mit 17 Jahren habe der erste Sexualverkehr stattgefunden; anfangs wenig, später häufiger, zeitweise sogar sehr häufig. Der *Trieb* sei *oft stark* gewesen, der Verkehr selbst habe indessen (was auch die Ehefrau bestätigt) stets auf normale Weise stattgefunden.

Zu der letzten Straftat: Bei der Sistierung hatte er angegeben, *nach einer durchzechten Nacht* (die *Frau war abwesend* und schon seit einiger Zeit auf dem Lande), um sich, bevor er in den Betrieb zur Aufnahme seiner verantwortlichen Tätigkeit ginge, etwas zu ernüchtern, eine *Fahrt auf dem Rade* durch den Stadtwald unternommen zu haben. Kurz vor J. habe er ein kleines (13jähriges) Mädchen Buchäckern sammeln sehen. Er sei sexuell erregt worden, auf etwa 10—15 m an das Mädchen herangefahren, vom Rad gestiegen, habe die Hosen geöffnet, den Geschlechtsteil herausgenommen und mit dem Gesicht nach dem Mädchen zu onaniert. Bei der Festnahme wußte er nicht mehr anzugeben, ob er dem Mädchen auch etwas zugerufen oder es aufgefordert habe, seinen Geschlechtsteil anzufassen. Mir selbst gegenüber entwirft er später folgende Darstellung: er habe noch so unter *Alkoholwirkung* gestanden, daß er noch *zweimal vom Rad gefallen* sei, nach etwa $\frac{3}{4}$ Stunden Fahrens sei er abgestiegen, um seine *Notdurft* zu verrichten. Schon auf dem Rade hätte er — seiner Meinung nach infolge des starken Hamdranges und der gefüllten Blase — eine Erektion gehabt. Während er nun *urinerte* (die eine Hand hielt das Rad, mit der andern hatte er die Hose geöffnet), *sah er das Kind* vor sich hocken und Buchäckern sammeln; vorher will er das Kind nicht gesehen haben. Nach dieser letzteren Darstellung führte also *ein unglücklicher Zufall* das Kind in dem Augenblick in seinen Gesichtskreis, in dem er mit erigiertem Glied habe urinieren müssen.

Die Straftat ereignete sich am 8. X. 1929. Auf näheres Befragen ist von G. zu erfahren, daß er *in den voraufgegangenen Monaten August und September* ständig

starken sexuellen Anreizen ausgesetzt gewesen sei. Die Fabrik beschäftigte um diese Zeit etwa 500 weibliche Arbeiterinnen, die um diese Jahreszeit stets sehr unvollkommen angezogen waren und sich an die männlichen Arbeitskollegen, auch an ihn heranmachten. Zumal Montags berichteten sie ihm, auf welche Weise sie tags zuvor ihren geschlechtlichen Bedürfnissen und Vergnügungen nachgegangen seien. Das habe ihn stets stark aufgeregt, er habe eigene Triebregungen niederkämpfen müssen und sei oft hinausgegangen, um das erigierte Glied mit kaltem Wasser zu kühlen.

Ein früheres Delikt hatte sich am Charfreitag (2. IV. 1926), d. h. also im *Frühjahr* ereignet (Urteil des Schöffengerichts F. v. 22. VII. 1926). Er hatte den ganzen Morgen bei seiner Schwester den Garten umgegraben, von 9— $\frac{1}{2}$ 4 Uhr nachmittags; erst dann sei man in eine nahegelegene Wirtschaft zu Tisch gegangen. Zum Mittagessen wurde tüchtig *getrunken* (zum Teil auf *nüchternen Magen*): er mochte „verschiedene Glas“ Bier und „einige Schnäpse“ getrunken haben. Wenn er auch nicht direkt betrunken gewesen sei, so meint er mit Bestimmtheit unter Alkoholwirkung gestanden zu haben, ohne sich der Art seines damaligen Zustandes im einzelnen heute noch erinnern zu können. Er stieg dann aufs *Rad* und fuhr nach Hause. Unterwegs überkam ihn ein starker *Harndrang*: er stieg ab, um zu urinieren, und dabei kam es wieder — vor anwesenden 12jährigen Mädchen — zu exhibitionistischen Handlungen.

G. ist schon vor etwa 20 Jahren — er war damals also etwa 16 Jahre alt — wegen eines *gleichen Delikts* erstmalig in seiner Heimat bestraft worden. Auch diese Straftat habe sich *an einem freien Tag* ereignet, und nachdem man vorher ziemlich viel *getrunken* habe. Auf dem Nachhauseweg muß er — angesichts eines Schwesternhauses! — *urinieren*!

Zusammenfassung: Ein als Arbeitskraft hochgeschätzter, in geordneten Verhältnissen, insbesondere ruhiger Ehe lebender, gesunder Mann macht sich mehrfach exhibitionistischer Handlungen schuldig, die *alle in gleicher Weise* ablaufen: stets *plötzlich*, stets nach vorhergehendem *Alkoholgenuß*, stets bei starkem *Harndrang*. In 2 von 3 Fällen *radelte* er, bevor er exhibitionierte. In einem Falle war die Ehefrau zur Zeit des Deliktes von Hause abwesend, in einem zweiten gingen monatelange sexuelle Erregungen voraus. Das Delikt erfolgte zweimal in Gegenwart *jugendlicher* Personen, wovon einmal in Gegenwart eines Kindes.

Die exhibitionistischen Handlungen Ge.s müssen der Wurzel nach zweifellos als *Sexualdelikte im strengen Sinne* aufgefaßt werden: eine Entblößung der Geschlechtsteile aus einem *allgemeinen* Affektzustand heraus wie in einem Falle bei Ku. treffen wir hier nicht an. Auch werden alle exhibitionistischen Akte *in bezug auf anwesende Sexualpartner* vollzogen, wenn auch meist *kindliche*: von einer reinen Selbstbefriedigung in der Öffentlichkeit, wie gelegentlich bei Ku., kann bei Ge. nicht die Rede sein, alle Sexualdelikte sind Sexualhandlungen auch in dem Sinne, daß sie, wenigstens der (wenn auch *einseitigen*) *Intention* nach, *Handlungen zu zweit* sind. Ebenso wie bei Ku. tritt bei den exhibitionistischen Handlungen Ge.s das dem sonstigen Verhalten des Delinquenten *Entgegengesetzte*, ihm selbst *Fremdartige* der Vorgänge in Erscheinung. Die Handlungen werden von einem nicht nur als Arbeits-

kraft gesuchten und geschätzten, sondern auch in sexuell befriedeter Ehe lebenden Manne verübt. *Athletischer Körperbau, schwerfälliges Wesen und Alkoholintoleranz* deuten auch hier auf eine *epileptoide Konstitution* hin. Auf dieser Grundlage rollt nun ein *Automatismus* ab, der durch die *Gleichartigkeit seiner Eintrittsbedingungen und seines Ablaufes* von einer geradezu überraschenden Einförmigkeit und Leere ist: nach Alkoholgenuß tritt während des Radelns eine Erektion auf, wahrscheinlich nicht nur durch die gefüllte Blase, sondern auch durch den mechanischen Reiz des Fahrradsattels bedingt; der Mann steigt ab, um zu urinieren. Sei es nun, daß der letzte entscheidende und spezifische Reiz (Anblick eines *unerwartet* in den Gesichtskreis tretenden kindlichen Partners) noch auf dem Rade erfolgt, sei es, daß — was das Automatische des Vorgangs noch sinnfälliger machen würde — erst unmittelbar *nach* oder *bei* dem Urinieren das Kind vor dem Delinquenten auftaucht: genug, mit diesem optischen *Zufallseindruck*¹ schließt sich die Kette der den Erfolg vorbereitenden und bestimmenden Einzelglieder. Ein Delikt ereignet sich im *Frühjahr*. Das letzte im *Herbst*: Hier waren aber *starke sexuelle Erregungen* während der letzten Sommermonate (August und September) *voraufgegangen*; in der Annahme, daß gerade diese Sexualirring *unter der Mitwirkung*, sei es relativer, sei es absoluter *Sexualabstinenz*, zustande kam, werde ich nicht nur durch diese voraufgehenden sexuellen Erregungen bestärkt, deren Niederhaltung eine nicht unerhebliche Inanspruchnahme innerer und äußerer Hemmungseinrichtungen seitens Ge.s. erforderten, sondern auch durch die eindrucksvolle Tatsache, daß die Tat sich *während der Abwesenheit der Ehefrau* auf dem Lande ereignete²!

Zur psychopathologischen Bedeutung des Exhibitionismus.

Im Gegensatz zu den Fällen Ku. und Ge. handelt es sich bei anderen Formen um Exhibitionisten³, bei denen das Delikt nicht als ein persönlichkeitsfremder Akt in die Struktur und das Verhalten der Person einzubrechen, sondern um einen solchen, der in *organischem Zusammenhang* mit der Person, ihrer Geschichte und ihrem Aufbau zu stehen und daher auch aus diesem *verstanden* werden zu können scheint. Der zwanglos als eine Form *unvollständiger Sexualbetätigung* anzusehende

¹ Einen ähnlichen Fall beschreibt *Magnus Hirschfeld* (l. c., S. 307). Nach Erfahrungen von *Sadger* soll der Exhibitionismus sich mit Vorliebe an den Miktionsakt knüpfen, auch an der aus der frühesten Kindheit („Mutter hat mir beim Schlafengehen immer den Nachtopf ins Bett gebracht und bei dieser Gelegenheit habe ich stets mächtig exhibitioniert“: „Geschlechtsverirrungen“, 1921, S. 395). Meine *prinzipiellen* Bedenken hierzu vgl. weiter unten.

² Auf die Bedeutung der Abstinenz für den Exhibitionismus ist auch von anderer Seite hingewiesen worden, zuletzt erst wieder von *Ehmke*, Allg. ärztl. Z. Psychother. 1929.

³ Ich verzichte auf kasuistische Wiedergabe dieser Formen. Die sexualwissenschaftliche, namentlich die *psychoanalytische* Literatur ist reich an ihnen.

Vorgang wird von einer *sexuell unausgereiften, infantilen* Person vollzogen. Er tritt hier durchaus und jederzeit als ein mit sexuellen Erlebnisgehalten und Zielen, wenn auch, gemessen an der biologisch vollwertigen Sexualhaltung des Erwachsenen, *unvollständigen* Inhalten und Zielen ausgerüstete Handlung auf. Der Exhibitionist dieses Typus *sucht* ein Sexualobjekt, gelegentlich sogar ganz bestimmte Sexualobjekte, er exhibitioniert stets nur *in bezug auf* Sexualobjekte. Ein Exhibitionismus *ohne* Sexualobjekt („ganz aus innen heraus“: Ku.) scheint hier nicht möglich zu sein.

Die Tatsache, daß der exhibitionistische Akt in Fällen, wie den hier vorliegenden, aus der Gesamtpersönlichkeit zustande kommt, und aus dieser daher auch verstanden werden kann, läßt ein zweites bedeutsames Unterscheidungsmerkmal dieser Form des Exhibitionismus gegenüber den erst betrachteten Fällen begreiflich erscheinen. *Sucht* nämlich der Exhibitionist auf seine Weise und mit seinen Möglichkeiten einen Sexualpartner, mit dem er in eine *ihm adäquate* Geschlechtsbeziehung zu treten wünscht, so wird es in irgendeiner Form der *Vorbereitung* der Handlung und einer gewissen *Planmäßigkeit* in der Durchführung bedürfen. Der exhibitionistische Akt kommt in diesen Fällen *nicht plötzlich, nicht eruptiv* zustande, nicht unter dem entscheidenden Einfluß einer *momentanen* Situation, *unmittelbarer* Antriebe, *akzidenteller* Faktoren (Alkohol, mechanischer, optischer u. a. Reize) und eines *unerwartet* vor dem Delinquenten auftauchenden „Sexualobjektes“, das sich außerhalb der gerade vorliegenden, dem Erfolg besonders günstigen Konstellation als gänzlich untaugliches Sexualobjekt erwiesen hätte: der Exhibitionist *begibt sich* hier zu seinem Sexualobjekt *hin*, das er oft *an ganz bestimmten und bekannten Gegenden* zu finden weiß¹. Es scheint nicht nur in größeren, sondern, wie aus dem Falle Ku. hervorgeht, sogar auch in kleinen Landstädten eine Art „Strich“ für Exhibitionisten zu existieren, d. h. bestimmte Gegenden, von denen der Sexualdelinquent mit Sicherheit annehmen darf, daß er dort Gelegenheit zur Anknüpfung bzw. Ausführung seiner abnormen Triebhandlungen finden wird. Ku., der dem anderen Typus Exhibitionist angehört, ist *unwissentlich* auf einen solchen Strich geraten; Verwandte der Ehefrau, welche im Laufe der Ermittlungen und des Verfahrens von dem Bestehen eines solchen Striches Kenntnis erhielten, hofften durch Vorführung einer Zeugin, der an den betreffenden Ortsgegenden

¹ Als Tatort kamen in Dresden in Betracht:

Plätze und öffentliche Anlagen	in 49 Fällen
Öffentliche Straßen	„ 94 „
Hausflure	„ 18 „
Öffentliche Lokale und Wohnungen	„ 8 „
Eisen- und Straßenbahn	„ 4 „

(zit. bei Hentig, l. c.)

ähnliches mehrfach begegnete, eine Entlastung des Angeklagten herbeizuführen (was allerdings mißlang).

Man wird in der Tatsache des Bestehens solcher Gegenden, an denen der Exhibitionist seinen Triebregungen nachgehen zu können rechnen darf, den *Anteil* des Partners, *vor* dem und *in bezug* auf den der exhibitionistische Akt ausgeführt wird, am Zustandekommen des Aktes erblicken dürfen, einen Anteil, den man nach meinen Erfahrungen in keinem einzigen Falle eines Sexualdeliktes vermißt, und den selbst, in freilich oft nicht immer durchsichtiger, sondern mehr oder weniger verhüllter und verkleideter Weise bei den jugendlichen und selbst kindlichen „Opfern“ der Sexualverbrechen bei sorgfältigster Untersuchung zu ermitteln möglich ist. Bei den dieser Untersuchung zugrunde gelegten Fällen von Exhibitionismus kommt der oft nicht unerhebliche Anteil der „Partner“ unzweideutig auch darin zum Ausdruck, daß die Belastungszeugin unter Umständen *feinste Einzelheiten* über den Vorgang selbst und das nähere Verhalten des Angeklagten hierbei berichten kann; Angaben, die auf Wahrnehmungen beruhen, zu denen sich die Belastungszeugin *Zeit* und, fast möchte man sagen, *Ruhe* genommen haben muß. (So konnte die Belastungszeugin H. im Falle Kr. meiner Beobachtung feststellen, daß der Mann, der ihrer Beobachtung nach innerhalb 24 Stunden dreimal die „Schweinereien“ vor ihrem Fenster machte, beim dritten Male „länger daran herumspielte“.) Ich trage auch kein Bedenken, in der Empörung, mit der manche Zeuginnen von den Vorgängen Kenntnis geben und mit der sie Anzeige erstatten, ein *gelegentliches* Beweismoment ihres schuldhaften Anteils zu erblicken: eine Entrüstung über die „Schweinereien“ scheint mir besonders dann leicht sich einzustellen, wenn die entrüstete Person, sei es auch nur einen kurzen Moment, an dem Vorgang eine *Lustbefriedigung* fand, die vor ihrem *Gewissen* keine Rechtfertigung finden konnte; die Empörung und Anzeigeerstattung dient dann offensichtlich dem Zwecke, die *leise* Stimme des Gewissens möglichst rasch und möglichst wirksam zu *übertönen*, ein Vorgang, der in der Psychologie und Psychopathologie nichts Ungewöhnliches ist. Ich fühle mich in dieser Auffassung besonders dann bestärkt, wenn die persönliche Begegnung mit den Belastungszeuginnen in der Hauptverhandlung, deren Aussehen und Auftreten ein in erotischen Dingen besonders *zartes* Verhalten wenig wahrscheinlich machen. Indessen soll damit keineswegs gesagt sein, daß nicht auch echte und von eigenen Triebentgleisungen freie Entrüstung einer durch die Manipulationen des Exhibitionisten in ihrem Schamgefühl verletzten Person möglich sei.

Lassen sich auf der einen Seite genügend *Unterscheidungsmerkmale* der hier abgegrenzten exhibitionistischen Verhaltensweisen aufweisen, so darf andererseits auch nicht an der Tatsache ihrer *Übereinstimmung* vor-

übergangen werden. Diese ist ja schon ohne weiteres in der Gleichartigkeit der Triebhandlung selbst als *äußerem* Geschehnis gegeben. Die Art der Betätigung ist ja, das darf natürlich nicht übersehen werden, in allen Fällen von Exhibitionismus die gleiche. Sie bricht nur in den erst-erwähnten Fällen plötzlich und fremdkörperhaft in die Person ein, während sie in den letztbetrachteten in verhältnismäßig leicht durchschaubarem, *organischem Zusammenhang* mit ihr steht und *vorbereitet* wird; aber immerhin ist doch die Entäußerung der Triebregungen in beiden Fällen übereinstimmend. Man wird daher auch versuchen dürfen, eine für *alle* Fälle von Exhibitionismus gültige *Erklärung des reinen Aktes* selbst zu finden, unbeschadet der Art seines Zustandekommens und seiner Auslösung.

Die Entblößung des Geschlechtsteiles ist unter normalen Verhältnissen der *einen Sexualakt einleitende Initialvorgang*. Man braucht, um ein zureichendes *Verständnis* für den exhibitionistischen Akt als solchen zu gewinnen, meines Erachtens nur den reinen *Sachverhalt* zu umschreiben: der exhibitionistische Akt ist ein Sexualakt, der im Initialstadium *stecken bleibt*¹. Er zeigt insofern eine gewisse Verwandtschaft mit den, auf *Vorlust* erregenden und Vorlust bezweckenden Akten stehendenbleibenden, Sexualhandlungen; unter bestimmten Bedingungen (gewollte und ungewollte Abstinenz, biologische Schwächezustände) treten diese als *Ersatz* für die *ganze* Sexualhandlung auf. Der exhibitionistische Akt unterscheidet sich von diesen Sexualhandlungen

1. durch das der Umgebung und ganzen jeweiligen Situation völlig *Unangepaßte* des Verhaltens,
2. durch den *rohen, primitiven, umweglosen und zieldirekten Mechanismus* der Vorlust erregenden Handlung.

Der erste Faktor bedarf in all den Fällen keiner *besonderen* Aufhellung, in denen der Exhibitionist den Akt mehr oder weniger planmäßig vorbereitet und an Gegenden zur Ausführung bringt, an denen er als *der Situation* („Strich“) durchaus *angepaßt* gelten darf.

In den anderen Fällen entscheiden eben die *Plötzlichkeit* und die durch die akzidentellen Faktoren der Alkoholwirkung, des mechanischen, optischen Reizes u. dgl. m. bedingte *Unwiderstehlichkeit des Triebes* über etwa auftauchende Gegenvorstellungen zuungunsten dieser (s. hierzu weiter unten).

Der zweite Faktor tritt in gewissen Äußerungen und Verhaltensweisen der exhibitionierenden Person klar zutage. Während das Spielen und Reiben am Gliede mehr der Herbeiführung *eigener* Lust dient, sollen Äußerungen, die auf Eigenschaften des Gliedes (seine Größe, „Steifheit“, „Schönheit“, siehe Fall Ku.) aufmerksam machen sollen,

¹ Ähnlich Götz, Mschr. Kriminalpsychol. 1929, 164.

dem Zwecke *fremder* Lusterregung und einer brutalen *Werbung*¹ dienen, in der, wie in jeder Werbung, *vorlusterregende Momente* für den werbenden und namentlich den umworbenen Teil enthalten sind.

Wenn *Freud*² die Persionen „*Verweilungen* bei den intermediären Relationen zum Sexualobjekt, die normalerweise auf dem Wege zum endgültigen Sexualziel rasch durchschritten werden sollen“ nennt, so entspricht dies durchaus der oben niedergelegten Auffassung des Exhibitionismus als eines im Initialstadium und in der Vorlust steckenbleibenden Sexualaktes. Insofern befinden wir uns in voller Übereinstimmung mit der Psychoanalyse. Auch erlaubt uns der *unvollständige* Charakter dieser (perversen) Sexualhandlung durchaus die Herstellung *gleichnishafter* Beziehungen zu *unreifen*, kindlichen Vorstufen der Sexualität. Die volle *Identifizierung* kindlicher Erlebnisweisen mit denen der Exhibitionisten, wie sie zwar nicht bei *Freud*, wohl aber in der psychoanalytischen Schule, am unzweideutigsten und drastischsten bei *Stekel*³ zum Ausdruck kommt („Im Anfall wird der Exhibitionist wieder zum Kinde . . .“; „jedes Kind ist — wie ich wiederholt betont habe — Exhibitionist“), vermögen wir indes *nicht* anzuerkennen. Es ist hier nicht der Ort, auf *alle* Bedenken einzugehen, welche sich dem Versuch einer Gleichsetzung kindlicher, vom Erwachsenen *gedeuteter, objektiver* Verhaltensweisen mit *subjektiven* Erlebnisformen des Erwachsenen selbst entgegenstellen. Was „*fixiert*“ werden kann, kann *jedenfalls niemals ein konkreter Erlebnisinhalt sein*⁴. Der Erwachsene „*wiederholt*“ niemals, was er als Kind *erlebt* hat. Es ändert sich ja nicht nur der Organismus, in dem solche Erlebnisinhalte zustande kommen, von Grund auf und entscheidend, sondern auch die Personen, in bezug auf welche libidinöse Beziehungen geknüpft wurden. Das gesamte psychophysische Milieu, in welches die Ausgangssituation eingebettet war, ändert sich einschneidend, und es kann schon aus diesem Grunde von einer Fixierung der von diesem psychophysischen Milieu getragenen ersten Erlebnisinhalte keine Rede sein. Ist schon die Entblößung nicht einfach ein „Geschlechtsakt“ *schlechthin*, so ist die Folgerung: „Die Entblößung ist für den Exhibitionisten einfach ein Geschlechtsakt wie dereinst für den Knaben“ (*Sadger*⁵) deswegen unmöglich, weil das, was wir beim *Knaben* Exhibitionismus *nennen*, kein „Geschlechtsakt“ im Sinne des Erwachsenen ist. Die von den Psychoanalytikern gewonnene Erkennt-

¹ In diesem *brutalen* Charakter und der *Einseitigkeit* der Werbung mag ein *sadistisches* Moment erblickt werden, das einige Autoren (s. bei *Hirschfeld*, l. c.) dem Exhibitionismus zusprechen.

² Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie.

³ Psychosexueller Infantilismus, 1922.

⁴ Daher auch nicht der „Stolz über die Wirkung des Genitale auf andere Personen“ (!).

⁵ Geschlechtsverirrungen, 1921.

nis, daß etwa infolge Schwäche des genitalen Apparates oder fehlerhafter Erziehung (*Sadger*) der Partialtrieb „fixiert“ wird, kann daher immer nur *allegorisch* verstanden werden¹.

Mit dieser Einschränkung würde, zumal sich im Aufbau *jeder* Person gewisse „*infantile*“ Züge ermitteln ließen², bei aller Verschiedenheit der *Entstehungsbedingungen* die psychopathologische *Bedeutung* aller Fälle schließlich auf etwas Gemeinsames hinauslaufen. Nur, daß es in der einen Gruppe von Fällen keiner besonderen und der sonstigen Lebenslage der Person fremden Auslösungsbedingungen (Alkohol, Abwesenheit der Frau usw.) in einer dem jeweiligen Erfolg günstigen Kombination bedarf, um den Akt zustande kommen zu lassen, der daher auch *nachher* als gar nicht „naheliegend“, sondern höchst fremdartig und rätselhaft registriert wird; während in der anderen Gruppe von Fällen durch das Gesamtverhalten der exhibitionierenden Person (Vorbereitung und Planmäßigkeit der Durchführung, Aufsuchung der Partner an einer der exhibitionierenden Person bekannten Stelle) und das Fehlen *entscheidender* akzidenteller Momente, der organische Zusammenhang mit diesem Gesamtverhalten nicht unterbrochen erscheint. Es kann ja auch natürlich niemals aus der Person etwas *herauskommen*, was nicht *in ihr* war, gleichgültig *auf welche Weise* es erscheint; insofern müssen wir im Kern auf Identisches stoßen, aber nur im Sinne einer Möglichkeit identischer Verhaltensweisen und *Reaktionen*, nicht etwa identischer *Erlebnisinhalte*. Diese identischen Reaktionen sind *allgemeinmenschlicher* Besitz. Das Studium eines krankhaften Vorganges *lediglich* auf Aufdeckung dieses allgemeinmenschlichen Besitzes und Verständnis seiner symbolischen *Bedeutung* zu *beschränken*, hieße aber, sich den Zugang zu den gerade für *Heilung und Vorbeugung* so eminent wichtigen *Entstehungsbedingungen* verlegen und, da die *Bedeutung* doch stets in *generellen* Sachverhalten aufgeht, die Erkenntnis der jeweiligen *konkreten Tatbestände* gar nicht oder wenig fördern.

Eine statistische Untersuchung über den Einfluß von Lebensalter, Beruf, Jahreszeit auf das Zustandekommen exhibitionistischer Handlungen.

1. Gliederung der Delinquenten nach Lebensalter.

Von 264 zur Sistierung gelangten exhibitionistischen Handlungen wurden verübt im Alter von:

¹ Das Kind ist daher auch nur unter Einschränkungen gelegentlich das „adäquate“ Sexualobjekt des Exhibitionisten. Nach Dresdener Beobachtungen kommen als Verletzte bei allen Verstößen gegen § 183 in Betracht (173 Fälle):

Kinder im Alter von 3—14 Jahren	in 56 Fällen
Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren	in 38 Fällen
Erwachsene	in 79 Fällen

(zit. bei *Hentig*, I. c.).

² Auch bei *Ku.* und *Ge.* (s. o.).

Jahren	Zahl	Prozent	Jahren	Zahl	Prozent
14	1	0,37	19	6	2,27
15	—	—	20	11	4,16
16	2	0,76	21	2	0,76
17	3	1,13	22	6	2,27
18	4	1,51	23	9	3,40
24	7	2,65	45	5	1,89
25	12	4,54	46	5	1,89
26	12	4,54	47	5	1,89
27	6	2,27	48	5	1,89
28	9	3,40	49	4	1,51
29	7	2,65	50	2	0,76
30	11	4,16	51	3	1,13
31	12	4,54	52	5	1,89
32	11	4,16	53	1	0,37
33	11	4,16	54	3	1,13
34	8	3,03	55	1	0,37
35	7	2,65	56	1	0,37
36	13	4,92	57	1	0,37
37	9	3,40	58	1	0,37
38	5	1,89	59	—	—
39	6	2,27	60	—	—
40	8	3,03	61	1	0,37
41	3	1,13	62	1	0,37
42	5	1,89	63	—	—
43	7	2,65	64	1	0,37
44	6	2,27			

2. Gliederung nach Beruf.

Von 257 zur Sistierung gelangten Exhibitionisten waren:

I. Arbeiter	79 = 30,73 %
II. Handwerker	83 = 32,33 %
III. Angestellte und Beamte	41 = 15,95 %
IV. Kaufleute und selbständige Gewerbetreibende	33 = 12,84 %
V. Künstler	9 = 3,50 %
VI. Intellektuelle (Akademiker)	7 = 2,72 %
VII. Ohne Beruf	5 = 1,94 %

3. Verteilung der Delikte auf die einzelnen Monate.

Von 263 exhibitionistischen, zur Sistierung gelangten Handlungen wurden verübt in den Monaten:

	Zahl	Prozent
Januar	15	5,70
Februar	17	6,46
März	24	9,12
April	26	9,88
Mai	22	8,36
Juni	17	6,46
Juli	29	11,02

	Zahl	Prozent
August	28	10,64
September	28	10,64
Oktober	12	4,56
November	25	9,50
Dezember	20	7,60

Erläuterung.

Die Statistik enthält eine Fehlerquelle: Das Frankfurter Polizeipräsidium schaltet diejenigen Fälle aus, welche innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nach der Sistierung nicht rückfällig geworden sind. Diese Fehlerquelle soll aber nicht erheblich sein. Es fällt auf, daß die Zahl der Einzelfälle, welche in den nach Monaten und Lebensaltern gegliederten Statistiken aufgeführt sind, höher ist als die nach Berufen. Dies erklärt sich daraus, daß in den beiden ersten Statistiken die einzelnen *Delikte* und nicht die einzelnen *Delinquenten* aufgeführt werden; der einzelne Delinquent kann aber rückfällig werden und dadurch die Zahl der einzelnen Delikte erhöhen.

In der Statistik erscheinen nur alle zur *Sistierung* gelangten Fälle. Diese Tatsache schafft von vornherein eine *Auswahl* aller möglichen und vorkommenden Fälle von Exhibitionismus. Die Auswahl erfolgt aber nicht nach Gesichtspunkten, die in der Person des Täters oder der Art des Delikts zu suchen sind: sondern nach solchen, die, ohne Bezug auf Person und Delikt, in den Umständen der Sistierung selbst zu suchen und daher als mehr oder weniger *zufällig* anzusehen sind.

Hieraus ergibt sich auch, daß die zum Verständnis des *einzelnen Falles* so außerordentlich wichtige Art der *Entstehungsbedingung* des jeweiligen Delikts in der Statistik nicht zum Ausdruck kommen kann; die Statistik vereingt in sich sowohl die als plötzliche, impulsive Entladungen auftretenden, daher an keinen bestimmten Ort gebundenen exhibitionistischen Akte, wie diejenigen, welche eine Vorbereitung seitens des Delinquenten und eine gewisse Planmäßigkeit in der Durchführung des Delikts an einem der Ausübung günstigen, dem Delinquenten und wahrscheinlich auch seinen „Opfern“ bekannten Orte anzunehmen erlauben. Mir will scheinen, daß vorwiegend die erste Art von Sexualdelikt von dem in der Statistik erfaßten Faktoren des Lebensalters und der Jahreszeit mitbestimmt wird, womit indessen die Bedeutung der Faktoren auch für die andere Art des Delikts nicht geleugnet werden soll.

Ergebnis.

Die Statistik zeigt, daß:

1. das Delikt in den sog. *besten Jahren am häufigsten* zur Feststellung gelangt. Das Lebensalter von 36 Jahren ist mit 13 Fällen am stärksten vertreten; danach in gleicher Häufigkeit die Lebensalter von 25, 26 und 31 Jahren mit 12 Fällen. Dann folgen: 20, 30, 32, 33 Jahre mit 11 Fällen; 23, 28, 37 Jahre mit 9 Fällen; 34, 40 Jahre mit 8 Fällen; 24, 29, 35, 43 Jahre mit 7 Fällen; 19, 22, 27, 39, 44 Jahre mit 6 Fällen; 38, 42, 45, 46, 47, 48, 52 Jahre mit 5 Fällen; 18, 48 Jahre mit 4 Fällen; 17, 41, 51, 54 Jahre mit 3 Fällen; 16, 21, 50 Jahre mit 2 Fällen; endlich 14, 53, 55, 56, 57, 58, 61, 62, 64 Jahre mit je einem Fall. Entgegen meiner Erwartung und Angaben in der Literatur stellt sich heraus, daß das Delikt, soweit es hier statistisch erfaßt wird, *kein seniles oder*

präseniles Sexualdelikt ist. Jenseits des 54. Lebensjahres tritt es zahlenmäßig außerordentlich zurück, in manchen vorgerückten Altersklassen (59, 60, 63 Jahre) ist es überhaupt nicht vertreten. *Ebensowenig* kann ein stärkeres Vordrängen der *jugendlichen* Altersklassen konstatiert werden.

2. Das Delikt wird nach dieser Statistik *am häufigsten* verübt im Monat *Juli* (29 Fälle). Danach fast ebensohäufig in den Monaten August, September (28), d. h. also in den *heißen Sommermonaten*. Dann erscheinen an dritter Stelle die *Frühjahrsmonate* April (26), März (24), Mai (22), aber auch November (25). Die Häufung des Deliktes in den heißen Sommermonaten und im Frühjahr bereitet dem Verständnis keine Schwierigkeiten; dagegen vermag ich mir die hohe Zahl der im *November* und auch Dezember (20) zur Sistierung gelangten Delikte nicht zu erklären. Es schließen sich an Februar und Juni mit 17, Januar mit 15, Oktober mit 12 Fällen, als der Monat mit der niedrigsten Deliktziffer¹.

3. Die *berufliche Gliederung* entsprach auch nicht unseren Erwartungen. Das Delikt erscheint in dieser Statistik *nicht* als *ein spezifisch proletarisches Sexualdelikt*. *Kleinbürgerliche* Schichten (Handwerker) stehen an *erster Stelle*. Man kann daran denken, daß sich diese starke Beteiligung kleinbürgerlicher Schichten aus einer gerade in diesen Kreisen heute oft noch hartnäckig festgehaltenen Sexualehe erklärt, welche, im Verein mit anderen Momenten, dem Zustandekommen von Sexualdelikten unter Umständen Vorschub zu leisten imstande ist.

Die geringe Beteiligung von Künstlern und namentlich Intellektuellen legt die Annahme nahe, daß in zunehmender intellektueller Kultur ein die Deliktfähigkeit einschränkendes Moment zu erblicken ist; ein Zweifel dürfte ja auch wohl *im allgemeinen* hieran nicht möglich sein; indessen erweist sich meines Erachtens gerade an dieser Stelle die *beschränkte* Leistungsfähigkeit jeder statistischen Erfassung biologischer Zusammenhänge: der mit Sexualdelikten vertraute Jurist und medizinische Sachverständige macht oft genug die Erfahrung, daß sich gegebenenfalls die Triebforderung, namentlich die abnorme, als eine sog. „unwiderstehliche“ gegen stärkste intellektuelle Regulations- und Abwehrmechanismen durchzusetzen vermag.

¹ Nach Feststellungen von *H. v. Hentig* (l. c.) zeigt die Monatskurve der (Züricher) Exhibitionisten ein Maximum im *Juli*, Tiefpunkte im April, August und Dezember. — Der November erscheint in der *Hentigschen* Statistik an 4. Stelle, ist demnach ebenfalls relativ reich an Delikten. Auffallend ist, daß bei *Hentig* der Monat *Januar* an *erster Stelle* rangiert. Man sieht hieraus, wie wenig *durchschaubar* die Verhältnisse hier noch sind. — Bei *v. Hentig* finden sich auch statistische Ermittlungen über die Verteilung des Deliktes auf die einzelnen Wochentage und Tagesstunden (Erklärung wird noch offen gelassen).

**Bemerkungen über die sog. Unwiderstehlichkeit des Triebes,
zumal in forensischer Hinsicht.**

Die *Unwiderstehlichkeit des Triebes* ist ein Merkmal, das meines Erachtens aus der *Stärke* des Triebes¹ allein nicht mit ausreichender Sicherheit erschlossen werden kann, so naheliegend dies zumal in solchen Fällen ist, in denen mehrere abnorme Triebbefriedigungen an *einem* Tage kurz hintereinander erfolgen (vgl. die Fälle K. und Ga. unseres ersten Patienten Ku., welche sich innerhalb 20 Minuten abwickelten!). Die Beurteilung der Stärke eines Triebes setzt ja überhaupt eine ausschließlich physikalisch-energetische Betrachtungsweise der Vorgänge des menschlichen Organismus voraus, einer Betrachtungsweise, auf deren Leistungsmöglichkeit und *Grenzen* hinzuweisen hier nicht der Ort ist; es genügt in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß Abschätzungen der genannten Art niemals frei von *Willkür* sein können, da wir keine *objektiven* Maßstäbe besitzen, nach denen wir die Stärke eines Triebes abzuschätzen imstande wären. Die sog. Unwiderstehlichkeit des Triebes sollte meines Erachtens stets nur *im Rahmen der Gesamtpersönlichkeit*, insbesondere ihrer Triebentwicklung und ihres *sonstigen* Triebverhaltens erörtert werden. Die Beurteilung, ob ein Trieb unwiderstehlich sei oder nicht, wird auch dann noch nicht leicht sein und selten mit Anspruch auf volle Sicherheit erfolgen können. So kann ein Trieb unwiderstehlich sein bei einer Person, deren sonstiges Sexualverhalten genügend Hinweise darauf gibt, daß die Triebbefriedigung, über die ein Urteil abgegeben werden soll, die der Person *einzig adäquate* ist, so daß eine Niederhaltung der Triebregungen stets nur vorübergehend möglich wird. Es kann aber auch in dem sonstigen Sexualverhalten der Person nicht der geringste Anhaltspunkt dafür aufzufinden sein, daß ihr das Sexualdelikt „zuzutrauen“ wäre: gerade unsere Exhibitionisten und ihre Frauen versichern in aller Gelassenheit und Unbefangenheit, in guter monogamer und sexuell konflikt- und krisenfreier Ehe zu leben! In solchen Fällen fordert der kaum verständliche *Kontrast* zwischen dem sonstigen Sexualverhalten des Täters und seinem Delikt die Annahme einer zur Zeit der Ausführung der Tat vorhandenen, aber auch nur *in diesem Augenblick* vorhandenen Unwiderstehlichkeit des Triebes geradezu heraus. *Diese* Menschen stehen ratlos vor ihrer Tat und empfinden sie als etwas nicht zu ihnen Gehöriges. In anderen Fällen mag die Scheidung zwischen den beiden genannten Möglichkeiten nicht so scharf durchführbar sein, und damit wächst die Schwierigkeit der Beurteilung, ob der Trieb *noch* widerstehlich oder *schon* unwiderstehlich gewesen sei.

¹ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von H. *Herschmann* im Arch. f. Psychiatr. 91, H. 5.

Die Widerstehlichkeit bzw. Unwiderstehlichkeit eines Triebes hängt aber nicht nur von Faktoren ab, die auf seiten des Triebes selbst zu suchen sind, seiner Einordenbarkeit bzw. Nichteinordenbarkeit in das gesamte Triebverhalten der Person: sie wird auch mitbestimmt von der *Fähigkeit* der Person, aufsteigende Triebregungen niederzukämpfen oder ihre Betätigung auf solche Handlungen einzuschränken, die zwar nicht gesetzwidrig, ihr aber inadäquat sind. Aber auch das Maß einer solchen Fähigkeit sollte nicht ohne genaueste Erforschung der Persönlichkeit abgeschätzt werden; insbesondere wäre in jedem Falle zu ermitteln, ob und inwieweit die betreffende Person durch Herkunft, Erziehung, Zeit- und Lebensumstände in den Stand gesetzt wurde, *überhaupt* Triebregungen niederzuhalten oder einzuschränken. Eine gewisse Persönlichkeitsbildung muß meines Erachtens hierzu unbedingt vorausgesetzt werden, und die genannten Umstände haben oft eine solche und die auf ihr ruhende und fußende Regelung der Ansprüche des Triebens *innerhalb* der moralischen und rechtlichen Norm nicht zustande kommen lassen¹. Eine nacherziehende, aufbauende Psychotherapie im Verein mit Hebung des allgemeinen Lebensniveaus mag hier gegebenenfalls Versäumtes nachholen und Verfehltes korrigieren. Solange aber nur erst die *Voraussetzungen* einer solchen Psychotherapie und Sozialtherapie gegeben sind, solange namentlich eine Psychotherapie noch gar nicht versucht, die Persönlichkeitsbildung überhaupt noch nicht erzielt worden ist oder aus mancherlei Gründen vermutlich nicht mehr erzielt werden kann, sollte man nicht die Niederhaltung aufsteigender abnormer Triebregungen kategorisch verlangen und ihre Unterlassung dem Täter zum moralischen Verschulden anrechnen.

Unwiderstehlichkeit des Triebes ist nicht ohne weiteres identisch mit Unzurechnungsfähigkeit des Täters im Sinne des geltenden Rechtes. Es wird *Sache der Feststellung im einzelnen Falle* sein, zu entscheiden, ob der Ausschluß der freien Willensbestimmung, der *an sich* wohl im Falle des Vorliegens einer Unwiderstehlichkeit des Triebes, einer *zwanghaft* ablaufenden Handlung, angenommen werden darf, auch einer *krankhaften* Störung der Geistestätigkeit zuzuschreiben ist. Zum mindesten wird überall, wo mit der Wahrscheinlichkeit eines *epileptischen* bzw. *epileptoiden* Charakters des *Zustandes*, in dem die Tat begangen wird, gerechnet werden muß, die *Möglichkeit* der Unzurechnungsfähigkeit ernsthaft erörtert werden müssen. *Generelle* Richtlinien lassen sich nicht aufstellen. Ich bin nicht der Meinung, daß das Tatbestandsmerkmal der Unzurechnungsfähigkeit von dem gleichzeitigen Vor-

¹ Ich bin ganz der Überzeugung von *Eliasberg*: „Die Triebhemmung ist . . . eine Einstellung auf Grund moralischer Überzeugungen der Persönlichkeit. Erst auf Grund solcher *allgemeiner* Triebhemmung kommt es zu aktueller Triebhemmung“ (Mschr. Kriminalpsychol. 21, H. 7).

liegen eines geistigen Defektzustandes (Schwachsinn, Idiotie, Schizophrenie, Altersblödsinn usw.) *schematisch* abhängig gemacht werden sollte. Entscheidend sollte nicht so sehr ein *klinischer* Begriff sein, aus dem die einzelnen *Verhaltensweisen* der Person, ihre jeweilige konkrete *Determinierung* nur sehr unvollkommen erklärt werden kann (*forensisch* kommt es doch aber gerade hierauf an!), als vielmehr die durch Fremdbeobachtungen und Selbstschilderungen sowohl des Aufbaus der Person (zumal ihrer triebhaften Anteile) wie der Tatsituation möglichst genau zu erforschende *Art der Bewußtseinslage*, in welcher das *jeweilige* Delikt begangen wurde. Diese muß bei einem geistig Defekten, ist er nur überhaupt zur Ausführung *selbstmotivierter* Handlungen noch imstande, keineswegs *immer* die Merkmale einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit tragen; wie diese andererseits bei einer geistig sonst gesunden Person *vorübergehend* gegeben sein können. Ich verschließe mich nicht der Erkenntnis, daß die hiermit angedeutete Problematik und Auflösung dessen, was unter „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ zu verstehen ist, an dem geltenden Recht und der herrschenden Spruchpraxis ihre Schranken findet.

Gegen die Möglichkeit einer Zwangshaftigkeit des Ablaufes der abnormen Triebhandlung *scheint* ein Einwand aus dem sonstigen, zur Zeit der Ausübung der Triebhandlung vom Delinquenten betätigten Verhalten hergeleitet werden zu können. Ist doch der Täter, *während* er exhibitioniert, offensichtlich zur Ausführung solcher Handlungen imstande, zu denen ein beträchtliches Maß von Überlegung, Umsicht, Voraussicht und Geschicklichkeit anscheinend nicht entbehrt werden kann. Er exhibitioniert und masturbiert gelegentlich auf dem Rade, *während* des Radelns, und eine Zeugin kann berichten, daß Ku. äußerst langsam fuhr, als er sie exhibitionierend überholte, so langsam, daß sie fürchtete, er würde vom Rad fallen. Der Vorgang, welcher Gegenstand der letzten Verhandlung wurde, spielte sich so ab, daß Ku. exhibitionierte und masturbierte, *während er das Auto durch die verkehrsreiche Hauptstraße von O. steuerte*, wobei er sogar eine, wenn auch überschaubare Biegung nehmen mußte. Ein Einwand gegen die Unwiderstehlichkeit der sich zwangshaft durchsetzenden Triebhandlung kann aber aus diesem Verhalten meines Erachtens deswegen nicht hergeleitet werden, weil der äußerlich geordnete und zweckmäßige Ablauf einer Bewegungsfolge, noch dazu einer solchen, für deren Ausführung eine gewisse *Routine* vorausgesetzt werden darf, durchaus im Rahmen und im *Dienste* eines unwiderstehlichen Triebimpulses erfolgen kann. Es bedarf in diesem Zusammenhang nur der Erinnerung an höchst komplizierte und lang dauernde Handlungsketten (ganzer Reisen), welche unter der *gebieterischen* Wirkung eines abnormen Triebimpulses erfahrungsgemäß ablaufen können, um die Schwierigkeit, die sich hier

einzustellen scheint, zu überwinden. Ich würde sogar kein Bedenken tragen, unter Umständen einen ganzen Lebensabschnitt eines Menschen trotz aller tadellos und geordnet ablaufenden Einzelakte und unbehinderter Orientierung gleichwohl als unter der Direktive eines unwiderstehlichen Triebes stehend zu betrachten und darf mich hierin in Übereinstimmung wissen mit neuzeitlichen psychopathologischen Auffassungen und Erfahrungen.

Wenn wir indessen die Unwiderstehlichkeit des Triebes *vor allem* (aber nicht *ausschließlich*) in *den* Fällen für vorliegend erachten, in welchen die exhibitionistischen Akte unter der entscheidenden Mitwirkung von Aktualreizen (mechanischen, chemischen, optischen) zustande kommen, so aus dem Grunde, weil unter solchen Umständen sich der ganze Vorgang eben als ein mehr oder weniger *leerer Automatismus* — wie jeder Automatismus — *der willkürlichen Beherrschung seitens personhafter Anteile des Individuums entzogen* erweist. In den anderen Fällen wird meines Erachtens die Frage der Unwiderstehlichkeit des Triebes sehr viel *schwieriger* und seltener im positiven Sinne zu beantworten sein. Sie wird hier, insofern keine eruptive Entladung, sondern eine mehr oder weniger vorbereitete und planmäßig durchgeführte Handlung vorliegt, mit noch größerer Beachtung des Gesamtaufbaues der Person und ihrer Geschichte entschieden werden müssen. Wir würden aber weder gern von einer übermächtigen Stärke des Triebes noch von einer Hemmungsunfähigkeit als jeweils *ausschließlichen* Gründen der Unwiderstehlichkeit des Triebes oder besser der Zwangsläufigkeit der *Triebhandlung* reden, sondern auch in diesen Fällen, ohne das Moment der Triebstärke und ihrer *periodischen* Schwankungen außer acht zu lassen, trachten, den Nachweis einer dem Erfolg besonders günstigen *Zufallskonstellation* und *Kombination äußerer und innerer Reize* wenigstens zu *versuchen*; eine Betrachtung, die sich *ausschließlich* an der Stärke des Triebes oder Schwäche der Hemmung orientiert, scheint uns der *allzeit vorhandenen Multiplizität der die Entscheidung herbeiführenden Kausalfaktoren* nicht gerecht zu werden. Wir haben es ja auch niemals mit einem *für sich existierenden* Trieb oder mit einer *isoliert, außerhalb der lebendigen Materie* zu denkenden Hemmungsfähigkeit zu tun: vielmehr stets nur mit diesen Faktoren als *in einer konkreten Vitalspähre unlösbar verankert* und *in ständigem, dynamischem Wechselspiel untereinander und mit der Umwelt* stehend.
